

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und Société Générale S.A.

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechter Preis liegt insbesondere vor
 - a) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert größer 0,40 EUR, wenn die Preisabweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 10% beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
 - b) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 50% beträgt, wenn der faire Wert größer ist als der beanstandete Preis oder mindestens 100% beträgt, wenn der fairen Wert kleiner ist als der beanstandete Preis. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 Euro betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als 0,10 Euro vorliegt,
 - c) bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung ausgehend vom fairen Wert größer als 2,50 Prozentpunkte ist.
 - d) Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens 10.000 EUR beträgt, halbieren sich die in den Punkten a) bis c) genannten Schwellen. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 10.000 EUR durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.

4. Als fairer Wert gilt der Preis des Wertpapiers, der mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden kann. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6d) von der meldenden Partei zu erbringen.
5. Ist ein fairer Wert gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
6. Form und Frist der Meldung
 - a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartner selbst und bei Aktien spätestens 30 Handelsminuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
 - b) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens 20.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 20.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.
 - c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
 - d) Die schriftliche Erklärung muss mindestens erhalten:
Wertpapiernummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte und dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des fairen Wertes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren, und ggf. unter Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.